



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 17/24

17.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **13.01.2026, 9.00 Uhr**, im **Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck, großer Saal „Amtslinde“** versteigert werden:

das im Grundbuch von Schwanewede Blatt 5382 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schwanewede	2	134/4	Gebäude- und Freifläche, Brink 14	629

Der Sachverständige hat den Grundbesitz in seinem Gutachten wie folgt beschrieben:

Freistehendes EFH mit EG (mit WZ, Esszi, Kü, Büro, Gäste-WC, 2 Abstellr, Diele, insg. ca. 77 qm Wohnfl.), DG (3 Zi, Bad, HWR, HAR, Flur, insg. ca. 75 qm Wohnfl.), ohne Keller, Bj 2010, Fußbodenheizung, Zentralheizung als Pumpenheizung nicht im betriebsbereiten Zustand, Solarthermische Anlage zur Brauchwassererwärmung, Außenanlagen nicht fertiggestellt, fehlende Bauleistungen im Innen- und Außenbereich, mehrjähriger Leerstand

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am: 10.09.2024

Verkehrswert: 430.000,00 €, je 1/2-Anteil: 215.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de
